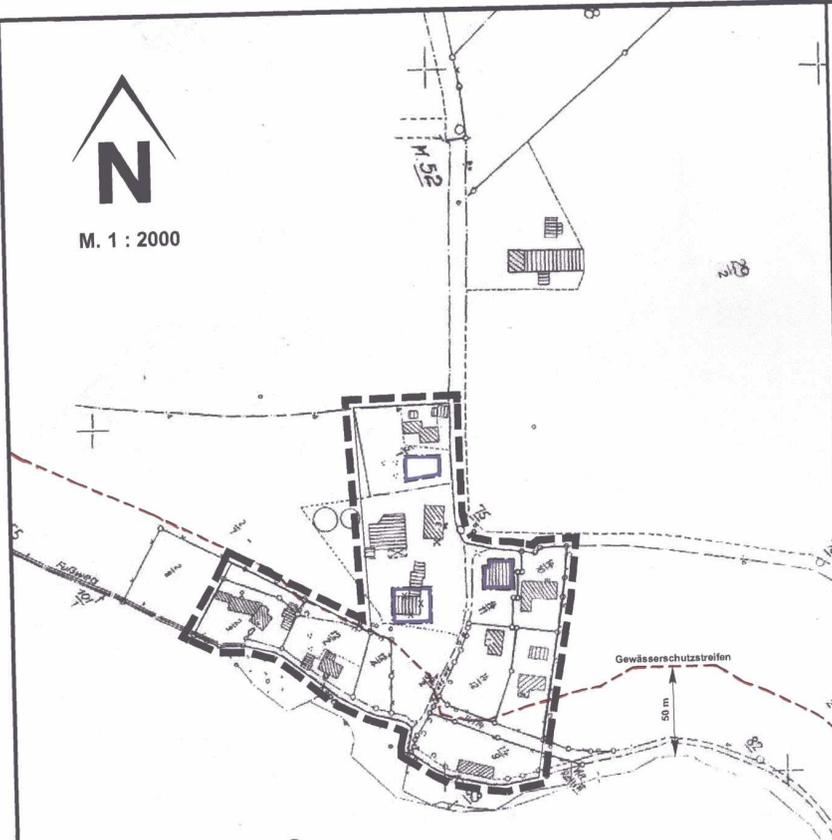




M. 1 : 2000



Nehmser See

SATZUNG DER GEMEINDE NEHMS KREIS SEGEBERG

nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches für das Gebiet :
Nehms, Am See

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.04.2002 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg vom 17. Sep. 2002 folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegenghalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
3. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen :
 - 3.1. Es sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit 1 Wohneinheit zulässig.
 - 3.2. Eine Bebauung ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig . Außerhalb der überbaubaren Flächen sind nur bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) S. 2 BauNVO zulässig.
 - 3.3. Die Anwendung des § 35 (4) BauGB bleibt von dieser Satzung unberührt.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Satzung betroffenen Bürgerinnen und Bürger und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.07.2002 unter Fristsetzung bis 20.08.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.07.2002 bis 20.08.2002 während folgender Zeiten der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.07.2002 in der Zeit vom 04.07.2002 bis 19.07.2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.04.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 08.04.2002 beschlossen.

GEMEINDE NEHMS



DEN 09. Juli 2002

[Signature]
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Bescheid vom 17. Sep. 2002 Az.: 2002.61.2 die Satzung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

5. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 08.04.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat dies mit Bescheid vom 08.04.2002 Az.: 2002.61.2 bestätigt.

6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen:

GEMEINDE NEHMS



DEN 15. Okt. 2002

[Signature]
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

7. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 15. Okt. 2002 (vom 15. Okt. 2002 bis 31. Okt. 2002...) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01. Nov. 2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE NEHMS



DEN 01. Nov. 2002

[Signature]
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG :

- Grenze der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :

- Erholungsschutzstreifen (50 m), § 11 LNatSchG und LVO an Gewässern II. Ordnung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Künftig fortfallende baulichen Anlage
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer